

Infoabend Narrenzunft Bingen
16.11.2018

Kinder- und Jugendschutz

Ein Thema für unseren Verein?!

Aufbau der Infoveranstaltung

- Rechtliche Grundlagen
- Vertiefung sexualisierte Gewalt
- Sonstige Aspekte des Jugendschutzes

Hintergrund

In der Vergangenheit kam es leider auch in der verbandlichen- und Vereinsjugendarbeit immer wieder zu körperlichen Übergriffen, Psychoterror und vor allem sexualisierte Übergriffe von BetreuerInnen gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Gesetzliche Grundlage

Grundsätze der Jugendarbeit in Verbänden und Vereinen sind im SGB VIII = Jugendhilfegesetz verankert.

Dort sind auch die Maßnahmen zum Kinderschutz plaziert.

Vorlage erweitertes Führungszeugnis Paragraph 72a SGB VIII

- BetreuerInnen, die mit Kindern/Jugendlichen arbeiten, sollten dieses vorlegen.
- Es wird nur auf spezielle Eintragungen geachtet (v-a. alle Einträge rund um sex. Gewalt)
- Es gibt im LK Sigmaringen eine gut entwickelte Vorgehensweise, so dass dies beim Jugendamt vorgelegt wird und die Vorstandsschaft nur informiert wird, wenn und dass die Tätigkeit nicht ausgeführt werden darf. (Siehe ausführliche Unterlagen KJA Sigmaringen)

Vorgehensweise im Verdachtsfall gem. Paragraphen 8a und 8b SGB VIII

- Vereine können sich jederzeit und unentgeltlich an Fachkräfte wenden und mit diesen die weitere Vorgehensweise besprechen. Diese Beratung erfolgt anonym! (Siehe Flyer)

Was ist sexualisierte Gewalt?

In der Fachwelt hat sich sehr Begriff der sexualisierten Gewalt durchgesetzt und kann als Oberbegriff für die verschiedenen Handlungen bezeichnet werden:

„Sexueller Missbrauch von Kindern durch Erwachsene (oder ältere Jugendliche) ist eine sexuelle Handlung eines Erwachsenen mit einem Kind, (...) . Dabei nützt der Erwachsene die **ungleichen Machtverhältnisse** zwischen Erwachsenen und Kindern aus, um das Kind zur Kooperation **zu überreden** oder **zu zwingen**. Zentral ist dabei die **Geheimhaltung/ Verpflichtung zur Geheimhaltung**, die das Kind zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilen.“

(nach Ursula Enders und Ursula Wirtz)

Anderer Begrifflichkeiten zu sexualisierter Gewalt:

- sexuelle Übergriffe
- Kindesmissbrauch
- sexuellem Missbrauch
- sexueller Nötigung
- Vergewaltigung

Mögliche Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt:

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
- Fotografien in Umkleiden oder Duschen
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

Mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt:

→ Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind.

Mögliche Verhaltensänderungen des Kindes / Jugendlichen:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
Nervosität
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Gewalttätigkeit
- Sexualisiertes Verhalten
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit /
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten

Präventionsmöglichkeiten von sexualisierter Gewalt:

→ vorbeugende Maßnahmen, die einer Entwicklung sexualisierter Gewalt entgegenwirken sollen.

Ziel: Kinder und Jugendliche so zu stärken, dass sie sich gegen sexualisierte Gewalt wehren bzw. Hilfe in Anspruch nehmen.

Wichtig dabei ist, dass den Vereinsmitgliedern eine Grundhaltung vermittelt wird, die u.a. folgendes beinhaltet:

- Dein Körper gehört Dir!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf sie!
- Nehme dich ernst, wenn Dir etwas komisch vor kommt!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- „Nein“ heißt „Nein“ und muss von anderen respektiert werden!
- Schlechte Geheimnisse darf man weiter erzählen!

Wie verhalte ich mich, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen ?

- Für Sie als Ansprechpartner(in) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich

Präventionsmaßnahmen:

- Offener Umgang, kein Tabu Thema daraus machen!
→ sicheren Raum schaffen, indem persönliche Grenzen geachtet werden
→ Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären.
- Vereinsmitglieder sensibilisieren
- Vertrauensperson/Ansprechpartner bei einem Verdacht, die bei Bedarf Kontakt zu einer externen Fach- und Beratungsstelle herstellen können.
→ Winfried Fritz und Anika Schmid

Interventionsmöglichkeiten von sexualisierter Gewalt:

Bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Vereins- bzw. Verbandsverantwortliche ihre Garantenpflicht (d.h. Der verantwortung zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen) nachkommen.

Wie kann man sich bei einem Verdachtsfall Verhalten ?

- Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins bzw. Verbands führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden.
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate! (Flyer)
- Beziehen Sie den zuständigen Vorstand / die zuständige Abteilungsleitung ein!

Wie kann man sich bei einem Verdachtsfall Verhalten ?

- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen – wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!
- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

Wie verhalte ich mich, wenn sich die Vermutungen als sexueller Missbrauch bestätigen ?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter(in) umgehend, sodass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter(in) sollte von seiner Vereins- bzw. Verbandstätigkeit freigestellt werden
 - Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab

Weiteres Vorgehen bzgl. Kinderschutz bei der Narrenzunft

Arbeit mit Kindern findet derzeit nur bei der Einübung von Kindetänzen, sowie im Rahmen des Sommerferienprogrammes statt.

- Hierbei wäre es ausreichend, wenn mehrere Erwachsenen gemeinsam die Tätigkeit durchführen
- und diese ggf. ein Führungszeugnis einholen lassen, sofern sie dieses berufsbedingt nicht schon anderenorts vorgelegt haben.
- Entstehende Kosten sollten von der Narrenzunft übernommen werden.

***Empfehlung zum weiteren
Vorgehen bzgl. Jugendschutz
bei der Narrenzunft:***

Aufsichts- und Fürsorgepflicht

Bei Veranstaltungen und Ausfahrten der Narrenzunft wird weiterhin, wie bereits die letzten Jahre, **konsequent die Aufsichts- und Fürsorgepflicht** entsprechend des **Jugendschutzgesetzes** durchgeführt.

Dies hat sich in den letzten Jahren bewährt und es gab diesbezüglich keine nennenswerten Probleme!!

Selbstverpflichtungserklärung der Hästräger

Alle Hästräger verpflichten sich dazu, dass im Rahmen von Aktivitäten jeglicher Art keine unsittlichen Berührungen/ Begrabschungen gegenüber Mädchen und Jungs stattfinden – ebenso keine Berührungen und Küsse gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen!

Auch beim Bräuteln und beim Räuberstuhl wird ein **Nein als Nein akzeptiert** und jederzeit darauf geachtet, dass angemessen mit den jungen Frauen umgegangen wird.

Kultur „des Hinschauens“ entwickeln

Alle Hästräger sollen dafür **sensibilisiert** und dazu **motiviert** werden, **Menschen in hilfloser Situation und/oder Menschen in Not oder Bedrängnis wahrzunehmen**, diesen unverzüglich Hilfe anzubieten und ggf. unverzüglich Security oder Polizei hinzuzuziehen.